



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02672**  
Datum: 15.06.2017  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	12.05.2017 <b>16.06.2017</b>	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	<b>07.09.2017</b>	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.06.2017 <b>20.09.2017</b>	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.06.2017 <b>27.09.2017</b>	öffentlich Entscheidung

**Betreff: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale).

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

### **Finanzielle Auswirkung:**

Die Zweite Änderungssatzung hat keine Auswirkungen auf die Einnahmesituation des kommunalen Haushalts (inkl. Kostenübernahmen nach § 90 SGB VIII).

### **Personelle Auswirkung:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung hat keine personellen Auswirkungen.

### **Begründung:**

Der Stadtrat hat am 27.11.2013 die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) und am 18.12.2013 die Erste Änderungssatzung beschlossen.

Die nach § 13 (3) KiFöG LSA mögliche Übertragung der Erhebung von Kostenbeiträgen auf die Träger von Kindertageseinrichtungen wurde mit § 3 (4) der bisher gültigen Fassung der Satzung zunächst bis zum 31.12.2014 befristet.

Die Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge auf die Träger der Kindertageseinrichtungen hat sich bewährt, so dass deren Festschreibung in den jeweiligen Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen bzw. in den Übergangsvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen verhandelt wurde/ wird.

Um eine einheitliche und bindende Regelung herzustellen, wird in der Neufassung des § 3 (4) der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) die zeitliche Befristung der Erhebung der Kostenbeiträge durch die Träger der Kindertageseinrichtungen aufgehoben. (Vergleichende Darstellung siehe Anlage 1: Synopse)

Im Ergebnis der Auseinandersetzung mit dem Thema der Entrichtung von Kostenbeiträgen für Zeiten der streikbedingten Schließung von Kindertageseinrichtungen hatte der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.04.2016 (Vorlagen-Nr. VI/2016/01611) in § 4 (3) die Pflicht zur Entrichtung beschlossen.

Diese Regelung wird mit der Überarbeitung des § 4 (3) der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) festgelegt. (Vergleichende Darstellung siehe Anlage 1: Synopse)

**Zum Thema der Entrichtung von Kostenbeiträgen für Zeiten der streikbedingten Schließung von Kindertageseinrichtungen hat sich der Stadtrat zuletzt in seiner Sitzung am 27.04.2016 intensiv auseinandergesetzt. Hierbei stand der zurückliegende Zeitraum vom 01.04.2015 bis zum 05.06.2015 im Fokus, in welchem die Erzieherinnen und Erzieher der städtischen Kindertagesstätten insgesamt 15 Tage in Streik getreten waren.**

**Im Stadtrat wurde damals kontrovers diskutiert, ob die Kostenbeiträge für Zeiten einer streikbedingten Schließung zurückerstattet werden sollten. Die Rückerstattung ist im jetzigen Satzungsentwurf für Streiktage nicht vorgesehen und entspricht insofern der damaligen Mehrheitsmeinung des Rates:**

**Mit dem Beschluss zur Vorlage Erstattung von Kostenbeiträgen im Wirtschaftsjahr 2016 wegen Streikmaßnahmen in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Jahr 2015 VI/2016/01611 wurde damals eine rückwirkende Rückzahlung der Kostenbeiträge abgelehnt.**

Die Verwaltung hatte damals die Vorlage VI/2016/01611 eingebracht mit folgendem Beschlussvorschlag, der jedoch vom Stadtrat abgelehnt wurde:

**Der Stadtrat beschließt:**

1. Der selbst gezahlte anteilige Elternbeitrag wird erstattet, aus Anlass von Streikmaßnahmen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den kommunalen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten im Zusammenhang mit den Tarifeinverständigungen 2015.
2. Die Erstattung des Elternbeitrages bei Inanspruchnahme einer städtischen Notbetreuung ist ausgeschlossen.
3. Die Erstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag; dieser ist innerhalb von acht Wochen nach Beschlussfassung im Stadtrat zu stellen.
4. Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Kindertagesstätten wird beauftragt, das notwendige Verwaltungsverfahren durchzuführen.

Damals wurde auch der Änderungsantrag, VI/2016/01728 der Stadträte Andreas Scholtyssek, Josephine Jahn, Thomas Schied mit dem Inhalt, den selbst gezahlten anteiligen Elternbeitrag aus Anlass von Streikmaßnahmen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den kommunalen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes im Zusammenhang mit den Tarifeinverständigungen 2015 anteilig auf die vom Streik betroffenen kommunalen Kindertageseinrichtungen zu verteilen, mehrheitlich abgelehnt.

**Zur Rechtslage:**

Wie das Verwaltungsgericht Dresden vom 7.12. 2016 (Az. 1 K 1768/15) urteilte, ist eine Satzungsbestimmung, wonach Schließzeiten und Schließungen von weniger als einem Monat nicht zur Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags führen, mit höherrangigem Recht vereinbar. Damit liege noch keine Unverhältnismäßigkeit des Elternbeitrags vor. Das Gericht wies im damaligen Urteil darauf hin, dass die überwiegende obergerichtliche Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Kosten- oder Elternbeiträge keine Gebühren darstellen, sondern Sonderabgaben sui generis sind, die nur begrenzt dem Äquivalenzprinzip unterworfen sind (vgl. z.B. OVG NRW, Beschl. v. 05.09.2012 – 12 A 1426/12 – juris Rn. 7 ff. m.w.N.). Vor diesem Hintergrund reiche das Bereithalten eines Betreuungsangebots in der Regel für eine Gleichgewichtigkeit zwischen Elternbeiträgen und öffentlicher Förderung von Kindern in Kitas aus. Nur in extremen Ausnahmefällen könnten Leistungsstörungen – wie eine schlechte oder vorübergehende Nichtleistung – das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung als nicht mehr äquivalent erscheinen lassen. Selbst bei der uneingeschränkten Geltung des Äquivalenzprinzips wäre die Abgabenerhebung nur bei einem groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung verletzt. Ferner wies es daraufhin, dass andere Kommunen Elternbeiträge bei streikbedingter Schließung ganz oder teilweise erstatten, können die Kläger einen Gleichheitsverstoß nicht ableiten.

**Zur Stadt München:**

In der Stadt München wird bei nicht regulären Schließungstagen einer Kita die Gebühr bereits ab dem ersten Schließungstag entsprechend reduziert.

## **Auszug Satzung München:**

### **„§ 11 Höhe der Gebühr bei Abwesenheit des Kindes und bei Schließung“**

**(1) Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringert sich die Besuchsgebühr für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel; ab 20 Schließungstagen entfällt eine Monatsgebühr. Eine Minderung für mehr als 20 Schließungstage pro Monat ist nicht möglich. Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung. Hierzu ist jedoch anzumerken dass die Elternbeiträge in Halle(Saale) nicht kostendeckend sind und die Rückerstattung zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen würde.**

### **Familienverträglichkeitsprüfung**

Aus Sicht der Familienverträglichkeitsprüfung ist zu befürworten, dass die Stadt Halle (Saale) die Rechtssicherheit für die Eltern und die Träger herstellt.

---

## **Anlagen:**

- |           |   |
|-----------|---|
| Anlage I  | Synopse   |
| Anlage II | 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) |